

## **Schutzkonzept für die Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2020**

### **1. Behördliche Vorgaben**

#### **1.1 Grundsatz**

Für Mitgliederversammlungen, die ab 22. Juni 2020 wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Versammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

#### **1.2 Schutz der besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personen sollen sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Eine Vertretung ist jederzeit möglich.

#### **1.3 Covid-19 erkrankte Personen**

Kranke und schwangere Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

## **2. Konzept für die Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2020**

### **2.1 Eingangskontrolle**

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Mitgliederversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, beide Flügeltüren sind geöffnet und andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Der Ausgang erfolgt ebenfalls gestaffelt und in den geforderten Abständen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt in den Kirchensaal die Hände zu desinfizieren.
- Eine Eingangskontrolle sichert die Vollständigkeit der Kontaktdatenerfassung.
- Falls die Teilnehmendenzahl 80 Personen, inkl. Vorstandsmitglieder überschreitet, ist eine Maskenpflicht erforderlich. Die Masken werden vor Ort abgegeben.

### **2.2 Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene und Abstandhalten wird bei Versammlungsbeginn nochmals darauf hingewiesen. Die offiziellen Plakate des BAG sind aufgehängt.

## 2.3 Distanzregeln

Die «physische Distanz» von zwei Metern ist einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung bzw. Vorstandsmitglieder zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## 2.4 Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgen gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden ist seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils zwei Metern vorgesehen. Muss dieser Abstand von zwei Metern im Versammlungslokal unterschritten werden, werden Masken abgegeben und die Versammlung unter Maskenpflicht durchgeführt.

## 2.5 Verpflegung / Pausen

Auf einen Begrüssungskaffee, Pausensnack oder anschliessenden Apéro wird verzichtet.

## 2.6 Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten werden in jedem Fall erfasst. (Vorgängige Anmeldung / Eingangskontrolle)

- Vorgängiger Versand von Stimmrechtsausweisen, die zur Versammlung mitzubringen sind.
- Gäste melden sich ebenfalls vorgängig an. Gästesitzplätze werden zuvor gekennzeichnet und eigens von einem Vorstandsmitglied an den dafür vorgesehenen Platz zugewiesen.

Der Vorstand stellt ein sicheres Aufbewahren der Anmeldelisten für eine Dauer von 14 Tage sicher, danach werden die Kontaktdaten vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Mitgliederversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend das Verbandspräsidium zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Bern, den 2. September 2020

### Kirchgemeinerverband des Kantons Bern

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Hansruedi Spichiger

Esther Richard